

Statuten  
Nachbarschaftshilfe See

NBHS



Nachbarschaftshilfe See

## Inhalt

Art. 1	Name und Sitz .....	3
Art. 2	Zweck, Schwerpunkt und Leistungen .....	3
Abs. 1	Zweck .....	3
Abs. 2	Schwerpunkt .....	3
a)	NBHS – Schwerpunkte .....	3
Abs. 3	Leistungen .....	3
Art. 3	Vereinsgebiet .....	3
Art. 4	Mitgliedschaft .....	4
Abs. 1	Verhaltensregeln und Haftungsausschluss .....	4
Abs. 2	Art der Mitgliedschaften .....	4
a)	Einzelmitglied, Familienmitglied .....	4
b)	Unabhängiges Mitglied .....	4
c)	Weitere Mitgliedschaften .....	4
Abs. 3	Ein- und Austritt .....	4
a)	Eintritt / Bestimmungen .....	4
b)	Austritt .....	4
c)	Ausschluss .....	4
Art. 5	Finanzen .....	5
Abs. 1	Organisation .....	5
a)	Einnahmen .....	5
Abs. 2	Haftung .....	5
Art. 6	Vereinsorgane .....	5
Art. 7	Ordentliche Mitgliederversammlung .....	5
Art. 8	Ausserordentliche Mitgliederversammlung .....	6
Art. 9	Vorstand .....	6
Abs. 1	Kommissionen und Arbeitsgruppen .....	6
Abs. 2	Ehrenamtlichkeit .....	6
Abs. 3	Vertretung .....	6
Art. 10	Zeichnungsberechtigung .....	6
Art. 11	Geschäftsführung .....	6
Abs. 1	Befugnisse und Aufgaben .....	6
Art. 12	Revisionsstelle .....	7
Art. 13	Vorstand .....	7
Abs. 1	Präsidium .....	7
Abs. 2	Kassier .....	7
Abs. 3	Aktuar .....	7
Art. 14	Schweigepflicht .....	7
Art. 15	Schlussbestimmungen .....	7
Abs. 1	Beschwerden, Rekurse .....	7
Abs. 2	Auflösung .....	7
Abs. 3	Inkrafttreten .....	7

## **Art. 1 Name und Sitz**

Die Nachbarschaftshilfe See (nachfolgend NBHS genannt) bildet einen Verein nach Art. 60ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist konfessionell und politisch neutral. Der Verein entstand aus dem Verein «Spitex am See» welche früher pflegerische Leistungen erbrachte.

## **Art. 2 Zweck, Schwerpunkt und Leistungen**

### **Abs. 1 Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Nachbarschaftshilfe (gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistungen) mit Zeitgutschriften. Aktuell ist die NBHS in den Gemeinden Altnau, Bottighofen, Güttingen, Langrickenbach, Lengwil und Münsterlingen tätig. Aus den genannten Gemeinden ist jeweils eine Person im Vorstand vertreten.
2. Er verfolgt dabei gesellschaftliche und soziale Ziele.
3. Er kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

### **Abs. 2 Schwerpunkt**

#### a) NBHS – Schwerpunkte

1. Der Verein fördert, unterstützt und organisiert die gegenseitigen nachbarschaftlichen Kontakte und Hilfe mit guten sozialen Vernetzungen und funktionierender Betreuungsstruktur.
2. Förderung eines möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebens im Alter, in besonderen Umständen und bei Beeinträchtigung.
3. Beratung und Begleitung der Mitglieder durch eine professionelle Geschäftsstelle.
4. Sämtliche Dienstleistungen erfolgen im niederschweligen Bereich und enthalten explizit keine pflegerischen Leistungen.

### **Abs. 3 Leistungen**

Die NBHS erbringt folgende Leistungen:

1. Aufbau und nachhaltiges Betreiben eines Vereins, welcher die Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften organisiert und weiterentwickelt. Aufnahme neuer Mitglieder, Vermittlung von Engagements aus Gebenden und Nehmenden und Begleitung dieser Engagements.
2. Koordination und Vermittlung von bestehenden Angeboten der umliegenden Vereine und Organisationen für die gesamte Bevölkerung.
3. Aufnahme neuer Mitglieder, Vermittlung von Engagements aus Gebenden und Nehmenden und Begleitung dieser Engagements.
4. Vermittlung und Koordination von Engagements für umliegende Vereine, Organisationen und Körperschaften.
5. Organisation von Mitgliedertreffen und Weiterbildungsangeboten.
6. Förderung der Synergien innerhalb von konzeptionell ähnlichen Netzwerken.

## **Art. 3 Vereinsgebiet**

Das Vereinsgebiet umfasst die Politischen Gemeinden Altnau, Bottighofen, Güttingen, Langrickenbach, Lengwil und Münsterlingen. Das Vereinsgebiet kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verändert und neu definiert werden.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

### **Abs. 1 Verhaltensregeln und Haftungsausschluss**

Der Verein richtet sich nach den Verhaltensregeln der goldenen Regel die besagt; «Begegnet den Menschen so, wie es du selbst von anderen wünschst». Wir übernehmen keine Haftung gegenüber jeglichem Fehlverhalten seiner aktiven Mitglieder. Es werden keine Handlungsfähigkeitszeugnisse, Personaldatenabklärungen sowie Strafregisterauszüge der Mitglieder eingeholt. Bei Widerrechtshandlung besteht die Meldepflicht der involvierten Mitglieder.

### **Abs. 2 Art der Mitgliedschaften**

#### a) Einzelmitglied, Familienmitglied

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder jede Familie werden, die Betreuungsarbeit gemäss den Grundsätzen der NBHS leistet und/oder einen jährlichen Familien-Mitgliederbeitrag bezahlt.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Familien gelten alle fest im gleichen Haushalt lebenden Personen als Mitglied.

#### b) Unabhängiges Mitglied

Als unabhängiges Mitglied bezeichnen wir Einzelpersonen welche mindestens zwei Stunden Hilfe geleistet haben, einen einmaligen Hilfeinsatz vorhaben und keinen Mitgliederbeitrag bezahlen. Sie profitieren während eines Jahres vom Entschädigungskonzept und können zu denselben Stunden eine Dienstleistung beziehen, welche sie geleistet haben. Die unabhängige Mitgliedschaft wird bei einem neuen Vereinsjahr eingestellt oder auf Wunsch in eine reguläre Mitgliedschaft umgewandelt.

#### c) Weitere Mitgliedschaften

Dorfvereine, Körperschaften und sonstige Institutionen können Mitglied des Vereins sein.

### **Abs. 3 Ein- und Austritt**

#### a) Eintritt / Bestimmungen

Die Bezahlung des Jahresbeitrages gilt als Erwerb oder Fortsetzung der Mitgliedschaft. Mit dem ersten Engagement verpflichtet sich das Mitglied vom Inhalt der Statuten, Einsatzvereinbarung, Versicherungsschutz, Arbeitssicherheit und Spesenreglement Kenntnis zu nehmen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

#### b) Austritt

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt:

1. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach Zahlungserinnerung.
2. Durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung. Ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag wird nicht rückvergütet.
3. Bei Tod.

#### c) Ausschluss

Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstossen, den Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern ungebührlich verhalten, können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Eine erneute Mitgliedschaft der ausgeschlossenen Mitglieder muss wieder durch Vorstand geprüft werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche.

## Art. 5 Finanzen

### Abs. 1 Organisation

1. Die Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Den Mitgliedsgemeinden sind rechtzeitig Budget und Jahresrechnung zur Information zuzustellen.

#### a) Einnahmen

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt hauptsächlich durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Vermögensertrag
3. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate, Gemeinden, Institutionen, Körperschaften usw.)

### Abs. 2 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nur im Umfang ihres Jahresbeitrages (ZGB Art. 71). Dieser wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind.

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle
4. Geschäftsstelle
5. Kommissionen, Arbeitsgruppen

Vorstand und Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

## Art. 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung mit Traktanden erfolgt durch den Vorstand einen Monat vor Versammlungsdatum und wird auch im amtlichen Publikationsorgan angezeigt. Anträge, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig.

1. Protokollgenehmigung der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme von Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Genehmigung des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Wahl von Präsidium, übrigen Vorstand und zwei Revisoren
7. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
8. Genehmigung und Änderung von Statuten mit 2/3-Mehrheit
9. Behandlung von Rekursen
10. Beschluss über die Auflösung des Vereins

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Geheime Abstimmungen und Wahlen sind durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang und bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

1. Durch Vorstandsbeschluss.
2. Auf Begehren von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Die entsprechenden Anträge sind dem Vorstand schriftlich zu begründen und die Versammlung ist innert 60 Tagen nach Eingang der Anträge abzuhalten.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsidium, Kassier, Aktuar). Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben.

1. Normatives und strategisches Management.
2. Wahl der Geschäftsstelle.
3. Erstellen des Budgets.
4. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
5. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
7. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird jener Antrag angenommen, für den die vorsitzende Person gestimmt hat.
9. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte zu delegieren.
10. Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

### **Abs. 1 Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Der Vorstand ist befugt, für den Betrieb des Vereins Kommissionen und Arbeitsgruppen zu bilden und diesen entsprechende Kompetenzen zu übertragen.

### **Abs. 2 Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung effektiver Spesen und Barauslagen.

### **Abs. 3 Vertretung**

Der Vorstand vertritt zusammen mit der Geschäftsstelle den Verein nach aussen. Er ist auch für Kontakte zu ähnlichen Organisationen und Institutionen zuständig.

## **Art. 10 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle.

## **Art. 11 Geschäftsführung**

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt. Sie steht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein.

### **Abs. 1 Befugnisse und Aufgaben**

Die Geschäftsstelle erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu Händen des Präsidiums und ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu zweien zeichnungsberechtigt. Im

Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle im Arbeitsvertrag bzw. in einem separaten Pflichtenheft umschrieben.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## **Art. 12 Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle kann ein Mitglied sein oder eine externe Revisionsstelle sein.
3. Die Revisionsstelle erstellt einen schriftlichen Bericht bezüglich Buchhaltung und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

## **Art. 13 Vorstand**

### **Abs. 1 Präsidium**

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und hat insbesondere folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen.
2. Leitung der Mitgliederversammlung.
3. Abnahme des Jahresberichtes.

Das Präsidium zeichnet rechtsverbindlich zu zweit (Geschäftsstelle oder weiteres Vorstandsmitglied).

### **Abs. 2 Kassier**

Der Kassier hat die Verantwortung über die Finanzen.

### **Abs. 3 Aktuar**

Der Aktuar hat insbesondere folgende Aufgaben.

1. Abfassen der Protokolle.
2. Aufbewahrung der Originalprotokolle.

Der Aktuar zeichnet rechtsverbindlich kollektiv zu Zweien mit der Geschäftsstelle oder weiteres Vorstandsmitglied.

## **Art. 14 Schweigepflicht**

Vorstandsmitglieder, die Geschäftsstelle, aktive Mitglieder und Personal unterstehen der Schweigepflicht gemäss den benevol Standards Schweiz.

## **Art. 15 Schlussbestimmungen**

### **Abs. 1 Beschwerden, Rekurse**

Beschwerden gegen die Dienstleistung der Geschäftsstelle sind an den Vorstand zu richten. Rekursinstanz gegen Vorstandsbeschlüsse ist die Mitgliederversammlung.

### **Abs. 2 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von 2/3 aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt das Reinvermögen inklusive des Mobiliars und weitere Wertgegenstände den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl zur Verwendung zu. Vermögen und Mobiliar können für die Gründung einer Nachfolgeorganisation verwendet werden.

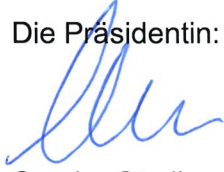
### **Abs. 3 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung per 1.6.2020 in Kraft.

Für den Vorstand

Göttingen 28.09.2020

Die Präsidentin:



Sandra Stadler

Der Aktuar:



Patrik Hugelshofer

Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.